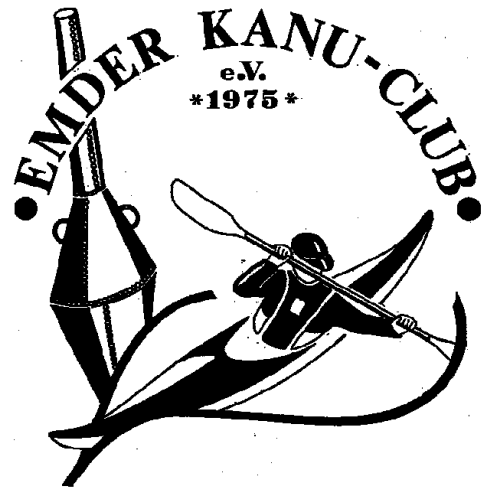


# **SATZUNG**

## **des**

### **Emder Kanu-Club e.V. 1975 "EKC"**



## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Emder Kanu-Club e.V. 1975.

Er hat seinen Sitz in Emden, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Emden eingetragen worden.

Danach lautet der Name "Emder Kanu-Club e.V. 1975". Die Abkürzung lautet "EKC".

Der Verein ist Mitglied des Landeskanuverbandes Niedersachsen und des Deutschen Kanuverbandes.

Der Verein kann in weiteren Organisationen Mitglied sein.

## **§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Ausübung und Verbreitung des Kanusports, einschließlich des Wettkampfsports.

Das besondere Interesse gilt der Jugendarbeit. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist nicht auf Gewinnerzielungsabsicht abgestellt. Der Verein arbeitet auf demokratischer Grundlage. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus den

- aktiven (ordentlichen) Mitgliedern
  - a) Einzelmitgliedern
  - b) Familienmitgliedern
- fördernden (passiven) Mitgliedern
- Ehrenmitglieder

## **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person sowie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, sofern er / sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch Unterschrift verpflichtet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/ -innen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend.

## **§5 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Kanusports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch  
Austritt,  
Ausschluss  
oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Der Vorstand hat vor seiner Entscheidung den Ehrenrat zu hören, er ist gehalten, der Empfehlung des Ehrenrats zu folgen.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Aus nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.  
Stimmberechtigt sind nur Mitglieder über 18 Jahren
- b) an den sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- c) die Einrichtungen des Verein nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins sowie der angeschlossenen Fachverbände zu verhalten. Sie sind bei Nutzung der Einrichtungen des Vereins, bei Ausübung des Sportes und bei der Teilnahme an Veranstaltungen zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten, sowie die hier festgesetzte Anzahl von Pflichtarbeitsstunden zu erbringen bzw. diese mit dem festgesetzten Betrag zu entgelten

## **§8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) der Ehrenrat

## **§9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung, genannt "Jahreshauptversammlung", findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

## **§10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/-innen,
- Festsetzung der Beitragsordnung,
- Satzungsänderungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge.
- Auflösung des Vereins.

## **§11 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder durch Aushang oder durch Anzeigen in den hiesigen Tageszeitungen.

Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

## **§12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird die Versammlung von einem anderen anwesenden Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Die Protokollierung erfolgt gemäß §19.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Versammlungsleiters/-in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen haben zu erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis zum Ablauf des, der Mitgliederversammlung vorangegangenen Kalenderjahres schriftlich bei dem / der Vorsitzenden des Vorstandes eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

### **§13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmrecht besitzen alle Mitglieder über 18 Jahren.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar.

Der Jugendwart erhält eine Zweitstimme für die Jugendlichen.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zu Kassenprüfern.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Kassenprüfer/-innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der vom Kassenwart vorgelegte Kassenbericht ist mit einem Prüfvermerk zu versehen.

Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des / der Kassewartes/-in

### **§15 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem / der ersten Vorsitzenden
- b) dem / der zweiten Vorsitzenden
- c) dem / der Kassenwart/-in
- d) dem / der Sportwart/-in
- e) dem / der Jugendwart/-in
- f) dem / der Pressewart/-in
- g) dem / der Schriftwart/-in
- h) dem / der Wanderwart/-in

Bei Bedarf kann zu den Positionen von d) bis h) ein 2. Fachwart gewählt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der / die erste Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die Kassenwart/-in (geschäftsführender Vorstand)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Hiervon ist folgenden Ausnahme zulässig:

Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern im Laufe einer Wahlperiode kann der Vorstand beschließen, den freigewordenen Posten entweder von einem anderen Vorstandsmitglied oder einer Person aus den Reihen der Mitglieder kommissarisch zu besetzen.

## **§16 Jugendversammlung**

Die jugendlichen Mitglieder bis zu 18 Jahren sind in einer besonderen Jugendgruppe zusammengefasst.

Die Jugendversammlung soll alljährlich zum Jahresanfang, mindestens jedoch eine Woche vor der Jahreshauptversammlung unter der Leitung des / der Jugendwartes/-in stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Jugendversammlung wählt alle 2 Jahre eine/n Jugendwart/-in, der von der Jahreshauptversammlung des Vereins zu bestätigen ist.

## **§17 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, von denen einer zum stellvertretenden Vorsitzenden zu bestellen ist. Außerdem sind zwei Ersatzbeisitzer zu wählen. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

## **§18 Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat verhandelt über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht. Er ist vom Vorstand anzuhören, wenn der Ausschluss eines Mitglieds beabsichtigt ist. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung eine Empfehlung an den Vorstand. Dem betroffenen Vereinsmitglied ist vor der Beschlussfassung Zeit und Gelegenheit zu geben, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Der Ehrenrat kann dem Vorstand folgende Strafen empfehlen:

- Verwarnung
- Verweis
- Hausverbot bis zur Dauer von 6 Monaten
- Ausschluss

## **§19 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/-in und dem / der Schriftführer/-in zu unterschreiben. Sollte der / die gewählte Schriftführer/-in nicht anwesend sein, ist vom / von der Versammlungsleiter/-in zu Beginn der Sitzung ein Schriftführer zu bestimmen.

## **§20 Wander- und Ehrenpreise**

Gewonnene Wander- und Ehrenpreise gehen grundsätzlich in das Eigentum des Vereins über und werden im Clubhaus ausgestellt.

## **§21 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den Vorschriften dieser Satzung einzuberufen. Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 75% erforderlich. Sind bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend, so muss die Versammlung nach Ablauf von 4 Wochen erneut einberufen werden. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Emden, die es für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§22 Haftung**

Der Verein haftet für nicht ...

- ... für Körperschäden bei Mitgliedern oder Gästen, die bei der Ausübung des Sportes, bei der An- und Abfahrt zum Vereinsgelände oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen entstehen
- ... für Sachschäden an im Bootshaus gelagerten Booten, Ausrüstung und sonstigem Privatbesitz der Mitglieder und Gäste

Die Mitglieder haben ihre Gäste auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

Die Haftung gemäß §31 BGB wird hierdurch nicht berührt.

## **§23 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18.02.2005 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Emder Kanu-Club e.V. 1975**